

A detailed historical map of the Friedhof Hermersdorf area in Berlin. The map shows a dense network of streets, including Hauptstr., Friedhofstr., and others. The cemetery boundary is highlighted with a thick red line. The area is labeled 'Friedhof Hermersdorf' and 'Hermersdorf'. The map is oriented with North at the top. A scale bar at the bottom right indicates a scale of 1:10000.

In der Denkmalliste Berlin (Stand 15. Mai 2001/ABL Nr. 29/14.06.2001, S. 2498) sind folgende Gartendenkmale eingetragen:

Straßen- und Grünflächensystem Frohnau, 1909 von Brix & Genzmer und Ludwig Lesser (siehe Ensemble Ludolfingerplatz 1-5 und Baudenkmale Edelhofdamm; Hainbuchenstraße 64/76; Oranienburger Chaussee; Sigismundkorso)

Donnermarkt
Edelhoftamm, zwischen Nr. 12/52 und 15A/49
Hainichenstraße 64/76, Friedhof Frohnau
im Fischgrund, Rosenanger
Ludloffringplatz
Ludwig-Leser-Park
Oranienburger Chaussee, Pilz
Polaplatz
Regenspeicherteichanlagen
Schmuckplatz am Edelhoftamm, zwischen Nr. 64/74 und 61/69A
Sigismundkors, zwischen Ludloffringplatz und Tannenstraße
Sigismundkors/ Ecke Maximiliankors, Pilz
Wiltlinger Straße
Zeilinger Platz

Folgende Grundstücke sind Teil eines Denkmalbereiches (Gesamtanlage):
 Welfenallee 25, 27 und 29
 Kreuzritterstraße 3, 4, 5 und 6

Hinweis: Alle Grundstücke im Geltungsbereich unterliegen der Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart im Ortsteil Frohnau, Bezirk Reinickendorf von Berlin vom 18. April 1997

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe nicht zulässig.
2. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind im allgemeinen Wohngebiet die Flächen von Aufenthaltsträumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazu gehörigen Treppentürme und einschließlich ihrer umfassungsgewände mitzurechnen.
3. Im allgemeinen Wohngebiet müssen Baugrundstücke eine Mindestgröße von 400 m² haben.
4. Im allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser zulässig.
5. Baugrundstücke ohne rückwärtige Baugrenze sind hinter der straßenseitigen Baugrenze in voller Tiefe überbaubar.
6. Die Baugrundstücke innerhalb der Flächen aboderga und hijkh sind in voller Tiefe überbaubar.
7. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Baugrundstücke mit Baukörperausweisung hinter einer Tiefe von 7m, gerechnet von der Straßenbegrenzungslinie an.
8. Im allgemeinen Wohngebiet sind hinter einer Bebauungstiefe von 20 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an, Garagen oder offene Garagen an der Nachbargrenze unzulässig.
9. Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind die Straßenbaumreihen und Baumalleen mit ihren historischen Arten und Sorten und in ihren historischen Pflanzfluchten bzw. Pflanzabständen zu erhalten und bei Abgang zu ergänzen.
10. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
11. Im allgemeinen Wohngebiet ist pro 200 m² Grundstücksfläche ein für die Gartenstadt Frohnau typischer Baum mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen, für die Gartenstadt Frohnau typischen Bäume einzurechnen.

Hinweis:
Bei Anwendung der textlichen Festsetzung Nr. 11 wird die Verwendung von Arten der nachfolgenden Pflanzliste empfohlen:

Pflanzenliste:
Zu den für das Siedlungsgebiet typischen Bäumen zählen die in den märkischen Wäldern heimischen Baumarten Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Gemeine Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Sandbirke (*Betula pendula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Bergulme (*Ulmus glabra*).

für das Gelände zwischen dem Grundstück Welfenallee 3/7, der S-Bahn, dem Friedhof Hermsdorf,
der Ortsteilgrenze zu Tegel und der Welfenallee

[illegible]

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 12.7.2005

(in diese Abzeichnung eingearbeitet).

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 24.5.2006

REINICKEN



BERLIN

100

ein Grundstücksverzeichnis

ein Grundstücksverzeichnis

Die vorstehende Zeichnung enthält gebräuchliche Plänezeichnungen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23. Januar 1960 und die Plänezeichnungenverordnung 1950 (PlänVO) vom 18. Dezember 1950.

Aufgestellt: Berlin, den 9. März 2004

Bezirksmot Reinickendorf von Berlin

Bau-, Grundstücks- und Gebäudemangement

Vermessung
Hirsch
Fachbereichsleiter

für den Leiter der Abteilung
M. Wegner
Bezirksstadträt
Der Bebauungsplan wurde
in der Zeit vom 7.6.2004 bis einschließlich 8.7.2004 und mit Deckblatt vom 28.7.2004 erneut in der Zeit
vom 6.9.2004 bis einschli. 29.9.2004 öffentlich ausgestellt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan mit Deckblatt vom 28.7.2004
am 13.4.2005 beschlossen.
Berlin, den 20.4.2005

Stadt- u. Regionalplanung
Helmut-Paland
Fachbereichsleiter

Bezirksmot Reinickendorf von Berlin

Bau-, Grundstücks- und Gebäudemangement
Stadt- u. Regionalplanung
Helmut-Paland
Fachbereichsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 5 Abs.5 Satz 1 und mit § 11 Abs.1
des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs der Verordnung vom neunten Tag festgesetzt worden.

Berlin, den 7.2.2005

Bezirksmot Reinickendorf von Berlin

M. Marijula
Bezirksverordnetenrat

Der Bebauungsplan ist am 17.2.2005 in Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 454 veröffentlicht worden.

M. Wegner
Bezirksstadträt

Die Verordnung ist am 17.2.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 151 verkündet worden.

--	--

XX-25w Blatt 1

Planunterlage: ALK Berlin 1:1000
Stand: Oktober 2001

Maßstab 1:1000

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 28.7.2004
(in diese Abzeichnung eingearbeitet).

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt
Berlin-Wittenau, den 24.5.2006

